

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)508

Vol. 1975/0194

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 508 endg.

Strasbourg, 15 oktober 1975

BEITRITT NEUER MITGLIEDER ZUM ABKOMMEN VON LOME

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(75) 508 endg.

BEITRITT NEUER MITGLIEDER ZUM ABKOMMEN
VON LOME

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

1. EINLEITUNG

Auf der Ratstagung vom 15./16. September 1975 hat die Kommission besonders auf die dringenden Probleme hingewiesen, die der Beitritt dritter Länder zum Abkommen vom Lome aufwirft, da dieses Abkommen noch nicht in unmittelbarer Zukunft in Kraft treten wird. Diese Lage beruht auf den in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erforderlichen Ratifikationsfristen, während die AKP-Staaten in den nächsten Tagen die erforderliche Mindestzahl der Ratifikationen erreichen dürften. Die Kommission hatte angekündigt, daß sie dem Rat unverzüglich eine Mitteilung in dieser Angelegenheit vorlegen würde, da diese Probleme einer raschen Lösung bedürfen.

Seit Unterzeichnung des Abkommens von Lome haben mehrere Länder Afrikas, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, deren Wirtschaftsstruktur und Produktion denjenigen der AKP-Staaten vergleichbar sind, die Unabhängigkeit erreicht oder stehen kurz davor.

Die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe hat bei der Kommission bereits einen förmlichen Antrag auf Beitritt zum Abkommen von Lome gestellt. Weitere Länder haben mit der Gemeinschaft offiziell oder inoffiziell Kontakt aufgenommen und haben damit ihr Interesse an einem Beitritt zum Abkommen bekundet.

Diese Schritte sind Ausdruck einer positiven Haltung gegenüber der Gemeinschaft und dem Abkommen von Lome und zeugen vom Erfolg unserer Kooperationspolitik. Sie zeugen ebenfalls vom Willen der betroffenen Länder, nicht abseits der Sammlungsbewegung zu bleiben, die durch die Verhandlungen und sodann die Unterzeichnung des Abkommens von Lome beträchtlichen Auftrieb erhalten hat.

Die Gemeinschaft ist es sich schuldig, auf die von diesen Ländern gewählte Ausrichtung positiv zu reagieren und ihr Interesse ihnen gegenüber in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß sie unverzüglich geeignete Verfahren für eine beschleunigte Prüfung der bisherigen oder künftigen Demarchen beschließt. Sollte die Gemeinschaft nicht in der Lage sein, rasch die für den Beitritt erforderlichen Verfahren in Gang zu setzen, so würde sie die Hoffnungen enttäuschen, die diese jungen Staaten in sie setzen, denn juristische Argumente würden als Antwort auf das uns entgegengebrachte Vertrauen wenig Verständnis finden.

2. BESCHLEUNIGUNG DES BEITRITTSVERFAHRENS

Die Vertragsparteien des Abkommens von Lome haben ausdrücklich den Beitritt neuer Mitglieder vorgesehen.

Gemäß Artikel 89 und 90 des Abkommens bedarf jeder Beitritt der Zustimmung des Ministerrates AKP/EWG. Als ein durch das Abkommen geschaffenes Organ kann der Ministerrat erst zusammentreten, wenn dieses Abkommen in Kraft getreten ist, d.h. nach Abschluß der internen Ratifikationsverfahren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und in mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß es politisch wünschenswert und juristisch möglich ist, die Frist zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem Beitritt neuer Vertragsparteien beträchtlich zu verkürzen. Zu diesem Zweck würden die Fristen für die

Ratifikation des Abkommens nicht nur für einen Informationsaustausch mit den Bewerberländern, sondern auch zur Vorbereitung aller erforderlichen Rechtsakte genutzt, so daß die neuen AKP-Staaten innerhalb kürzester Frist nach Inkrafttreten des Abkommens von Lome Vertragsparteien dieses Abkommens werden können.

Ferner könnte eine Übergangsregelung für den Handel in Anlehnung an das die Beziehungen mit den AKP-Staaten seit dem 1.7.1975 regelnde System in Betracht gezogen werden.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze stellen sich für die Länder, die bisher den ÜLG-Status genossen, und die übrigen Bewerberländer nicht die gleichen Probleme.

2.1 Die ÜLG und die Anwendung von Artikel 89 des Abkommens

Für diese Länder ist das Beitrittsverfahren vereinfacht und umfaßt im wesentlichen:

- die Zustimmung des Ministerrats AKP/ENG zum Beitrittsantrag (1);
- den Beitritt durch Hinterlegung einer Beitrittsakte beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, das dem Sekretariat der AKP-Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt und die Unterzeichnerstaaten davon unterrichtet.

Durch einen Beschluß des Ministerrats der EG aufgrund von Artikel 1 des Internen Abkommens über die Finanzierung werden die in diesem Abkommen für die Gesamtheit der AKP-Staaten vorgesehenen Beträge erhöht und die für alle ÜLG für Hilfeleistungen vorgesehenen Beträge entsprechend herabgesetzt. Da weder weitere Beschlüsse des Rates der EG noch eine Ratifikation seitens der Mitgliedstaaten und der übrigen AKP-Staaten erforderlich sind, kann der Beitritt zum Abkommen innerhalb kurzer Frist erfolgen, sobald das Abkommen selbst in Kraft getreten sein wird.

(1) Eine gemeinsame Erklärung im Anhang zum Abkommen von Lome enthält eine entsprechende befürwortende Stellungnahme (siehe Anhang VI zum AKP/ENG-Abkommen von Lome).

Für den Zeitraum zwischen der Erlangung der Unabhängigkeit der betreffenden ÜLG und dem förmlichen Beitrittsantrag einerseits sowie dem Beitritt zum Abkommen andererseits müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, durch die jede Unterbrechung in den Beziehungen der Gemeinschaft mit diesen Ländern vermieden werden kann. Diese Maßnahmen werden sich insbesondere nach dem zeitlichen Verhältnis zwischen dem Tag der Unabhängigkeitserklärung und dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens von Lomé richten. Die Kommission wird in jedem Einzelfall geeignete Vorschläge unterbreiten.

2.2. Andere Bewerberländer (Anwendung von Artikel 90 des Abkommens)

Das Beitrittsverfahren unterscheidet sich von dem für die ÜLG vorgesehenen Verfahren dadurch, daß es außer der Zustimmung des Ministerrates AKP-EWG zum Beitrittsantrag den Abschluß und die Ratifikation von zwei Abkommen umfaßt :

- das Beitrittsabkommen zwischen dem antragstellenden Staat und der Gemeinschaft,
- das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Aufstockung des Betrags des EEF durch Änderung des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft.

Die Kompliziertheit des Verfahrens und die zweifellos damit verbundenen langen Fristen für seine Durchführung lassen einen möglichst raschen Beginn der Vorarbeiten wünschenswert erscheinen. Die Kommission schlägt daher folgendes Verfahren vor :

- Richtet ein Bewerberland seinen Antrag an die Vertragsparteien des Abkommens von Lomé, so geben diese zu diesem Antrag ad hoc und fallweise ihre Stellungnahme ab, ohne bis zum Inkrafttreten des Abkommens zu warten.

- Wird die Eröffnung der Verhandlungen von beiden Seiten (AKP-Staaten und Gemeinschaft) befürwortet, so verhandeln die Gemeinschaft und der Bewerberstaat über das Beitrittsabkommen, wobei die Kommission von europäischer Seite die Verhandlungen unter den gleichen Bedingungen wie während der Verhandlungen 1973/1975 führt.

- Die Verhandlungen werden in engem Kontakt mit den AKP-Staaten geführt, die durch einen entsprechenden Meinungsaustausch laufend informiert werden. Obwohl dies im Abkommen nicht rechtlich vorgeschrieben ist, wird die AKP-Gruppe vor Abschluß des Abkommens dazu gehört. Das Beitrittsabkommen wird sodann unterzeichnet, und die erforderlichen Ratifikationsverfahren werden eingeleitet.

- Das Beitrittsabkommen tritt in jedem Fall erst in Kraft, wenn der Ministerrat AKP/EWG, der zu diesem Zweck sofort nach Inkrafttreten des Abkommens von Lomé einberufen wird, dem Beitrittsantrag förmlich zugestimmt hat.

- Parallel zu den Verhandlungen mit dem Bewerberstaat einigen die Mitgliedstaaten sich über die Bestimmungen zur Änderung des Internen Abkommens über die Finanzierung, damit die zur Ratifikation dieser Bestimmungen erforderlichen Verfahren gleichzeitig mit denen für das Beitrittsabkommen abgeschlossen werden können.

- Sobald das Beitrittsabkommen unterzeichnet ist und ohne bis zu seiner Ratifikation zu warten, können die Gemeinschaft und der Bewerberstaat übereinkommen, in ihrem Handel autonom die im Abkommen vorgesehene Handelsregelung anzuwenden, wie dies zwischen der Gemeinschaft und den 46 AKP-Staaten ab 1. Juli 1975 der Fall gewesen ist.

Es bestehen somit echte Möglichkeiten, das Verfahren für den Beitritt neuer unabhängiger Staaten zum Abkommen von Lomé zu beschleunigen. Die Kommission empfiehlt, diese Möglichkeiten wahrzunehmen, um zu vermeiden, daß diese Länder länger als notwendig von der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgeschlossen bleiben.

*

*

*

In bezug auf den Beitrittsantrag der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe wird die Kommission umgehend nach der Unterrichtung der AKP-Staaten Sondierungsgespräche mit diesem Land einleiten. Nach Abschluß dieser Sondierungsgespräche wird sie dem Rat eine Mitteilung unterbreiten, um Weisungen für den Beginn der Verhandlungen mit dem Bewerberland im Einvernehmen mit den AKP-Staaten zu erhalten.

FINANZIELLER ANHANG

1. Die potentielle finanzielle Auswirkung dieser Mitteilung besteht gegebenenfalls in einer geringfügigen Verringerung der Haushaltseinnahmen, insoweit als gewissen Drittländern, die Mitglieder des Abkommens von Lome würden, Zollbefreiung eingeräumt würde. Wegen des sehr bescheidenen Volumens der Einfuhren der Gemeinschaft aus diesen Ländern, und da die Zahl dieser Länder beschränkt ist, wird die Nichterhebung gewisser Zölle oder Abschöpfungen nur minimale Auswirkungen haben, deren Höhe sich nach den Schwankungen im Volumen und Wert der jeweiligen Einfuhren richten würde.
2. Es sei daran erinnert, dass der genaue Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft bei den Verhandlungen über die Konventionen von Jaunde I, Jaunde II und Lome erst im allerletzten Stadium definitiv festgelegt worden ist. In Anbetracht dessen sieht die Kommission davon ab, eine Aussage über die möglichen finanziellen Konsequenzen für den Europäischen Entwicklungsfonds und die Europäische Investitionsbank zu machen, die mit dieser Mitteilung verbunden sind. Diese Konsequenzen werden gegebenenfalls durch einen zusätzlichen Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten abgedeckt.